

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

25. Der neue Rundfunkbeitrag – Das ändert sich ab 2013 für Vermieter von Hotel-, Gästezimmern und Ferienwohnungen

Mit dem 01.01.2013 wird die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch den neuen Rundfunkbeitrag ersetzt. Für die Höhe des Beitrags kommt es künftig nicht mehr auf die Anzahl und den Zweck der Geräte an. Die Höhe des Rundfunkbeitrags für Vermieter von Ferienwohnungen und Hotelzimmer wird ab dem 01.01.2013 vielmehr von folgenden Faktoren abhängen:

- 1. Anzahl der Betriebsstätten**
- 2. Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte**
- 3. Anzahl der Hotel- / Gästezimmer oder Ferienwohnungen**
- 4. Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge**

1. Anzahl der Betriebsstätten

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag definiert die Betriebsstätte als jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Das kann zum Beispiel ein Produktionsstandort, ein Geschäft, ein Amt oder ein Krankenhaus sein. Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (zum Beispiel Shop in Shop). Befinden sich mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken, so gelten als nur eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden.

Beispiel: Der Vermieter hat auf seinem Grundstück mehrere Gebäude, in denen sich jeweils Ferienwohnungen oder Gästezimmer befinden. Das gilt dann als nur eine Betriebsstätte.

Betriebsstätten in privaten Wohnungen sind beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird.

Beispiel: Befindet sich die Verwaltung der Ferienwohnungen innerhalb der Privatwohnung, so ist für die Betriebsstätte kein zusätzlicher Beitrag zu dem ohnehin zu zahlenden Rundfunkbeitrag für die private Wohnung (17,98 €) zu zahlen. Aber Achtung: in diesem Fall ist das betrieblich genutzte KFZ nicht inklusive, so dass hierfür ein Beitrag von 5,99 € anfallen würde!



2. Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte

Zu den Beschäftigten gehören alle sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Nicht mitgerechnet werden Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (Minijobber). Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens zuzuordnen, nicht der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens.

Der neue Rundfunkstaatsvertrag sieht folgende Staffelung des Beitrags in Abhängigkeit der Anzahl der Beschäftigten vor:

Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat
0 bis 8	1/3	5,99 EUR
9 bis 19	1	17,98 EUR
20 bis 49	2	35,96 EUR
50 bis 249	5	89,90 EUR
250 bis 499	10	179,80 EUR
500 bis 999	20	359,60 EUR
1.000 bis 4.999	40	719,20 EUR
5.000 bis 9.999	80	1.438,40 EUR
10.000 bis 19.999	120	2.157,60 EUR
Ab 20.000	180	3.236,40 EUR

3. Anzahl der Hotel- / Gästezimmer oder Ferienwohnungen

Wer Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermietet, muss diese bei der Beitragsberechnung berücksichtigen. Die Beitragspflicht besteht zusätzlich zur Beitragspflicht für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge. Für jedes Zimmer oder jede Ferienwohnung fällt ein Drittel des Beitrags in Höhe von 5,99 Euro pro Monat an. Pro Betriebsstätte ist das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung beitragsfrei.

4. Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken oder für eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit der Fahrzeuginhaberin bzw. des Fahrzeuginhabers genutzt werden, sind beitragspflichtig. Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge, die für gemeinnützige und öffentliche Zwecke genutzt werden.

Zahlt die Inhaberin bzw. der Inhaber einen Beitrag für eine Betriebsstätte, ist der Beitrag für das erste nicht privat genutzte Kraftfahrzeug damit abgegolten. Für jedes weitere Kfz fällt ein Drittelbeitrag pro Monat an – 5,99 Euro. Bei mehreren Betriebsstätten ist pro Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug beitragsfrei.

Vermieter, deren Betriebsstätte in der privaten Wohnung liegt, müssen für betrieblich genutzte Fahrzeuge einen Drittelbeitrag entrichten: monatlich 5,99 Euro pro Kfz. Insofern ist es in diesem Fall finanziell von Vorteil, wenn sich die Betriebsstätte außerhalb der Privatwohnung befindet.

Ändert sich die Zahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge, müssen Unternehmen und Institutionen das sofort mitteilen.

Sonderfall: saisonale Stilllegung

Auch der geänderte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht unter § 5 Abs. 4 die Möglichkeit einer vorübergehenden Beitragsbefreiung aufgrund saisonaler Stilllegung vor. Voraussetzung ist eine komplette Stilllegung des Betriebs für **mehr als drei volle zusammenhängende** (Achtung: hierin besteht ein Unterschied zu den bislang geltenden Regelungen) **Kalendermonate**.

Der Antrag ist unabhängig von dem auszufüllenden Formular zu stellen und der Vermieter muss mit dem Antrag glaubhaft machen, dass seine Betriebsstätte für mehr als drei zusammenhängende Kalendermonate geschlossen sein wird. Diese Glaubhaftmachung kann beispielsweise anhand einer Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation, Ausdruck der Internetseite des Vermieters mit entsprechendem Hinweis, Kopie des Gastgeberverzeichnisses, oder anderer Nachweise (z.B. Stromrechnung etc.), die zweifelsfrei Rückschlüsse auf eine zeitliche Schließung zulassen erbracht werden.

Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar, wie diese Ausnahmeregelung in der Praxis umgesetzt wird. Die GEZ hat angekündigt, dass sie über jeden Antrag unabhängig aufgrund der Umstände des Einzelfalles entscheiden wird, die Maßstäbe für eine saisonale Befreiung jeder höher seien, als die zurzeit geltenden. Dennoch ist



jedem Vermieter, der seinen Betrieb für mehr als 3 zusammenhängende Kalendermonate geschlossen hat, dringend zu raten, einen Antrag auf Befreiung nach § 5 Abs. 4 Rundfunksbeitragstaatsvertrag zu stellen.

Beispiele:

1. Der Vermieter von drei Ferienwohnungen, dessen Betriebsstätte unabhängig von der Privatwohnung ist, der weniger als acht Mitarbeiter beschäftigt und der ein gewerblich genutztes KFZ besitzt bezahlt ab 2013:

1 Betriebsstätte mit 0 – 8 Mitarbeitern:	5,99 €
0 KFZ:	0,- € (ein KFZ ist in jeder Betriebsstätte inklusive)
2 Ferienwohnungen:	11,98 € (eine FeWo ist in der Betriebsstätte inklusive)

Gesamt: **17,97 €**

Bitte beachten: Für den privaten Haushalt fällt ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 17,98 € an!

2. Wie Beispiel 1, allerdings fallen Betriebsstätte und Privatwohnung zusammen.

0 Betriebsstätten:	0,- € (Betriebsstätte ist nun im privaten Beitrag enthalten)
1 KFZ:	5,99 € (ist für die Betriebsstätte kein gesonderter Beitrag zu zahlen, ist das KFZ nicht inklusive)
2 Ferienwohnungen:	11,98 € (eine FeWo ist in der Betriebsstätte inklusive)

Gesamt: **17,97 €**

Bitte beachten: Für den privaten Haushalt fällt ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 17,98 € an!



3. Der Vermieter einer Ferienwohnung, dessen Betriebsstätte unabhängig von der Privatwohnung ist, der weniger als acht Mitarbeiter beschäftigt und der zwei gewerblich genutzte KFZ besitzt bezahlt ab 2013:

1 Betriebsstätte mit 0 – 8 Mitarbeitern:	5,99 €
1 KFZ:	5,99 € (ein KFZ ist in jeder Betriebsstätte inklusive)
0 Ferienwohnungen:	0,- € (eine FeWo ist in der Betriebsstätte inklusive)
Gesamt:	<u>11,98 €</u>

Bitte beachten: Für den privaten Haushalt fällt ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 17,98 € an!

Hinweis:

Dieser Beitrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, die aus der Benutzung dieses Beitrages entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

Ansprechpartner:

Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

50656 Köln

Service-Tel.: 018 59995 0100 (6,5 Cent/Min.)*

Service-Fax: 018 59995 0105 (6,5 Cent/Min.)*

*aus den deutschen Festnetzen, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer

Elena Wlatschkov Tel: 030 / 856 215 - 151

E-Mail: wlatschkov@deutschertourismusverband.de

Stand: Mai 2012

